

TOP 4: Entwurf eines zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) und des Landesgesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz (SBVG)

- Vorlage des Ministeriums der Finanzen vom 21. August 2025 -

Erste Beratung im Ministerrat

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISBLG) und des Landesgesetzes über die Versorgung der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz (SBVG) und ist mit der Einleitung des Anhörungsverfahrens nach § 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Die Präzisierung des ISBLG erfolgt aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen. Durch die Ergänzung des § 9 ISBLG um den Absatz 9 wird die Bearbeitung von Fördermaßnahmen bestimmter Bereiche ausschließlich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) als zentrales Förderinstitut des Landes durch Gesetz zugewiesen. Durch die Änderung des SBVG wird klargestellt, dass nur Angehörige der steuerberatenden Berufe Mitglied im Versorgungswerk werden. Dadurch wird der berufsständische Charakter des Versorgungswerks gewahrt, der auch bei anderen verkammerten freien Berufen besteht (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). Die bisherige Altersgrenze für eine Beitragsermäßigung ist nicht mehr zeitgemäß und wird daher gestrichen.